

Landesnatorschutzgesetz LNatSchG

Vorläufige, erweiterbare Vorschläge des NABU Schleswig-Holstein

Stand: 21. Juli 2014



Vorschläge des NABU zur Überarbeitung des Landesnatorschutzgesetzes (LNatSchG) Schleswig-Holstein

Hinweis: Bezug / Reihenfolge gem. aktueller LNatSchG- bzw. BNatSchG-Fassung, formulierte Änderungsvorschläge sind unterstrichen

§ 1 - "Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele"

Die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG und die Bestimmungen zur "Verwirklichung der Ziele" gem. § 2 BNatSchG sind vollumfänglich in das LNatSchG zu übernehmen.

Begründung: Das LNatSchG braucht eine Zielvorgabe in seinem eigenen Text. Nur auf die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG Bezug zu nehmen, wirkt desinteressiert.

§ 2 Abs. 4 BNatSchG ("Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand") dabei wie folgt ändern: "... sind die Ziele in besonderer Weise zu berücksichtigen" (anstelle von "... sollen ... in besonderer Weise berücksichtigt werden.") Noch sinnvoller wäre die Wiederherstellung des ehem. § 3a - "Grundflächen der öffentlichen Hand" (LNatSchG 2003) mit Betonung der Vorbildwirkung u.a..

Begründung: Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Naturschutz muss deutlich stärker betont werden.

Streichung der Privateigentumsklausel (§1 Abs. 1 LNatSchG).

Begründung: Substanzlose Formel, die eine vermeintliche weitergehende Rücksichtnahmepflicht gegenüber Privateigentum bzgl. der Geltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften suggeriert, obgleich eine solche rechtlich nicht existiert.

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4522.3971

Fax +49 (0)4321.5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

§ 2 - "Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen ..."

Keine Zuständigkeitsübertragung von den UNBn auf Ämter oder Gemeinden (Abs. 4).

Begründung: Kommunen sind für die Erfüllung der im Naturschutzrecht benannten Aufgaben fachlich nicht in der Lage und zudem stärker für Privatinteressen empfänglich als die Kreise.

Streichung der Behördenpflicht gem. Abs. 6, nach der "bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig" die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen geprüft werden muss.

Begründung: Prüfungspflicht ist völlig überzogen und mit unangemessenem Aufwand verbunden, zumal sich die Effizienz des Vertragsnaturschutzes nur auf bestimmte Vorhaben begrenzt. Dbzgl. Soll-Vorgabe des § 3 Abs. 3 BNatSchG ist ebenfalls zu weitgehend, aber zumindest nicht so unsinnig einengend wie Abs. 6 LNatSchG.

§ 3 - "Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft"

Bei Übernahme von § 5 BNatSchG wäre Abs. 2 Nr. 3 wie folgt ändern: "naturnahe Landschaftselemente sind zum Schutz der Biodiversität zu erhalten".

Begründung: Der Schutz von Landschaftselementen sollte nicht nur auf "zur Vernetzung von Biotopen erforderliche Landschaftselemente" reduziert sein.

Die gute fachliche Praxis sollte nicht nur für Landwirtschaft konkret dargestellt werden (Abs. 2), sondern auch für die Fischerei- und Forstwirtschaft (ergänzt um entsprechende Änderungen in LFischG und LWaldG über Artikelgesetz).

Begründung: Auch Forst- und Fischereiwirtschaft können zu Problemen führen, die mit den Zielen der Naturschutzgesetze nicht vereinbar sind, so dass hier verbindlichere Vorgaben zu formulieren wären. Das BfN hat hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet: In WINKEL, G. et al 2005: Naturschutz und Forstwirtschaft: Bausteine einer Naturschutzstrategie im Wald. Bonn - Bad Godesberg zur Waldwirtschaft, in Lewin, W.-C. (2011): Die "Gute fachliche Praxis" in der Binnenfischerei. Bonn - Bad Godesberg zur Fischereiwirtschaft.

§ 3 a - "Beobachtung von Natur und Landschaft"

Übertragung der Erarbeitung von Roten Listen von der obersten auf die Obere Naturschutzbehörde.

Begründung: Das Landesamt (LLUR) als Obere Naturschutzbehörde besitzt dafür größere Fachkompetenz und kann (im Gegensatz zum Ministerium) ohne besondere politische Einflussnahme arbeiten.

§ 5 - "Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung"

Wiederaufnahme der Landschaftsrahmenpläne als Instrument der Landschaftsplanung. Auch § 6 und § 7 sind entsprechend zu ändern.

Begründung: Landschaftsrahmenpläne treffen konkretere Aussagen als das erheblich maßstabgrößere Landschaftsprogramm und machen damit sowohl der Regionalplanung als auch der kommunalen Landschaftsplanung die erforderlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 7 - "Landschaftspläne"

Abs. 3 wie folgt ergänzen: "Landschaftspläne werden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde von den aufstellenden Gemeinden beschlossen." (anstelle von "nach Abwägung").

Begründung: Es ist ein stärkerer Rechtsstatus der oberen Naturschutzbehörde (LLUR) als von regionalpolitischer Einflussnahme freier Behörde notwendig, um 'Gefälligkeits- und Abseignungsplanungen' einzuschränken und den Vorgaben der §§ 8 und 9 BNatschG tatsächliche Geltung zu verschaffen.

§ 8 - "Eingriffe in Natur und Landschaft"

Die im LNatSchG vormals enthaltene 'Positivliste' (beispielhafte Aufzählung von Eingriffstatbeständen) ist wieder einzufügen.

Begründung: Relevante Eingriffstatbestände müssen als solche wieder unmissverständlich festgeschrieben werden, z.B. die Beseitigung landschafts- oder ortsbildprägender Einzelbäume.

In der Positivliste sollte auch Bezug auf diejenigen Biotoparten genommen werden, die zwar gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG grundsätzlich als gesetzlich geschützte Biotoparten gelten, aber dennoch einen ungewissen Rechtsstatus haben, weil sie unter die nach der BiotopVO geforderten Mindestgrößen fallen.

Begründung: Es muss deutlicher werden, dass auch kleinflächige Biotoparten vom Typus der gesetzl. gesch. Biotoparten Schutzansprüche haben.

Die unter § 8 Nr. 2 erfolgte pauschale Freistellung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von der Eingriffsregelung ist an die Bedingung des Vorhandenseins eines mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Gewässerpflegeplans zu knüpfen.

Begründung: Die Räumung von Fließgewässern stellt grundsätzlich einen Eingriff i.S.d. §§ 13 und 14 BNatSchG dar, so dass eine generelle Ausklammerung nicht angebracht ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplan, in dem die Unterhaltung geregelt ist, das Eingriffsvermeidungs- und -verminderungsgebot grundsätzlich abgearbeitet worden ist.

§ 9 - "Verursacherpflichten; Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ..."

Als Abs. 2 ist einzufügen: "Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG sind festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5, von Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 und § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen."

Begründung: Keine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme auf Flächen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete), für die konkrete Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen sind. Denn Aufgabe des Staates ist sowohl die Regeneration des Naturhaushaltes dieser Schutzgebiete als auch die Kompensation von Eingriffen. Wird beides zusammengelegt, verschlechtert sich die Maßnahmenbilanz des Naturschutzes insgesamt.

Weiterhin ist einzufügen: "Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum stattfinden."

Begründung: Die z. Zt. über eine Verordnung getroffene Regelung, nach der als Kompensationskulisse die gleiche naturräumliche Haupteinheit ausreichend ist, kann dem Anspruch des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG auf eine tatsächliche Kompensation (Wiederherstellungsgebot im Naturhaushalt, im betroffenen Naturraum) nicht gerecht werden, da die Haupteinheiten (Marsch, Geest, Östl. Hügelland) so groß gefasst sind, dass z.B. klimatische Unterschiede und die weiten Entfernungen für vom Eingriff betroffene Arten die Möglichkeit auf Besiedlung der neuen Lebensräume erheblich einschränken können.

Abs. 3 streichen. Bei Übernahme von § 15 BNatSchG in Abs. 3 letzten Halbsatz streichen (" ... um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden").

Begründung: Die naturschutzbezogene Entnahme von Flächen aus der Nutzung zu deren Selbstentwicklung (= ohne Nutzung) ist ein wichtiges Ziel des Naturschutzes (siehe Forderung des Bundes nach 2 % Wildnis) und darf hier nicht konterkariert werden.

Abs. 5 Satz 2 ändern: "... die nicht innerhalb von vier Jahren nach Satz 1 verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde."

Begründung: Landkreise müssen die Möglichkeit erhalten, Ersatzgelder für größere Projekte über mehrere Jahre anzusparen. Umfangreichere Kompensationsmaßnahmen sind i.d.R. sinnvoller als die Durchführung vieler kleiner Maßnahmen.

§ 11 - "Verfahren" (zu Genehmigung von Eingriffen)

Abtrennung und Ergänzung gem. § 13 LNatSchG i.d.F.v. 2003 der Bestimmungen "für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen" etc. in einen separaten §.

Begründung: Mit v.a. Kiesabbau und Verfüllung von Bodenvertiefungen verbundene Eingriffe sind in ihren Auswirkungen komplex und benötigen deswegen ein besonderes Regelwerk, in dem auch grundsätzliche Genehmigungsvorbehalte aufgelistet sind (siehe § 13 LNatSchG i.d.F.v. 2003).

Wegfall der Genehmigungsfiktion für beantragte Eingriffe (für den Fall einer nicht innerhalb von 3 Monaten getroffenen behördlichen Entscheidung).

Begründung: Obgleich eine zügige Antragsbearbeitung die Regel sein sollte, kann es bei der ausgedünnten personellen Situation der UNBn zu Bearbeitungsengpässen kommen. Diese dürfen weder zu Genehmigungen `von selbst´ (wg. Überschreitung der 3-Monatsfrist) noch zu vorschnellen, d.h. ungenügend abgeprüften Entscheidungen aufgrund von Zeitdruck führen.

Keine Ermächtigung der Behörden zur Erteilung von Vorbescheiden (Abs. 4 Nr. 2).

Begründung: Vorbescheide bedeuten letztlich (Vor-)Festlegungen. Festlegungen (in Form von Bescheiden) sollten zur Vermeidung von Fehlentscheidungen aber erst zum Zeitpunkt einer möglichen Gesamtbewertung des Antragsvorhabens erfolgen. Dies ist auch unter dem Aspekt der nicht selten relativ intensiven politischen Einflussnahme auf die UNBn zu sehen.

Im Abs. 8 mit Nr. 1 und 3 Bestimmungen streichen, nach denen Kompensationsflächen nicht im Kompensationsverzeichnis geführt werden müssen, wenn sie kleiner als 1000 qm sind

oder im gleichen (d.h. mit dem der Eingriff planerisch bearbeitet wird) B-Plan festgesetzt sind.

Begründung: Auch unter 1000 qm große Flächen werden in den Planungen dargestellt, so dass sie auch in das Verzeichnis aufgenommen werden können. Weiterhin bestand zeitweilig sogar die *Vorgabe*, Kompensationsflächen innerhalb des B-Plan-Gebiets festzusetzen. Dass solche Flächen aus dem Ausgleichskataster herausfallen und damit der fachbehördlichen Kontrolle entzogen werden, ist nicht begründbar und führt in der Praxis zur weiteren Verschlechterung der Situation der vielen kleineren Ausgleichsflächen.

In Abs. 10 letzten Satz streichen, nach dem die "Wiederherstellung des früheren Zustandes" bei unzulässigen Eingriffen innerhalb eines halben Jahres nachdem die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Eingriff erlangt hat", erfolgt sein muss.

Begründung: Diese Frist kann dazu führen, dass der für den Eingriff Verantwortliche das behördlich anberaumte Verfahren über ein halbes Jahr hinaus verzögert, um so in den Genuss der Verjährung zu kommen.

§ 13 - "Naturschutzgebiete"

In unter Abs. 3 anzufügender Nr. 3 sollte ein genereller Ausschluss der Hobbyfischerei formuliert werden. Für die Jagd sollte gelten: Zulässig nur, "soweit sie dem Schutzzweck dient". *Begründung:* Jagd und Angelsport besitzen ein hohes Störungspotenzial und greifen unnötig in die Lebensgemeinschaften ein. Da sowohl für die Jagd als auch für das Angeln in Naturschutzgebieten weder ein gesellschaftliches noch ein wirtschaftliches Erfordernis besteht, sollten sie sich voll dem Schutzzweck unterwerfen. Das Sportangeln wäre in NSGn vor diesem Hintergrund i.d.R. zu untersagen.

Ergänzend sollte der ehem. § 21 a -"Begehung von Naturschutzgebieten" (LNatSchG i.d.F.v. 2003) wieder aufgenommen werden.

Begründung: Verpflichtung für die UNBn zur regelmäßigen Begehung der NSGe (sofern nicht wirksame Kontrolle andererseits z.B. durch betreuenden Verband erfolgt) mit der Folge, dass sich die UNBn stärker um die NSGe kümmern müssen.

§ 14 - "Biosphärenreservate"

Aufhebung der Bedingung einer UNESCO-Anerkennung (Abs. 1).

Begründung: Unsinnige Einschränkung, die offenbar nur zur Verhinderung der Ausweisung des schleswig-holsteinischen Teils der Schaalseelandschaft eingebaut wurde.

Abs. 2 (Widerspruch zu § 25 Abs. 3 BNatSchG) ist zu streichen, d.h. § 25 Abs. 3 BNatSchG zu übernehmen.

Begründung: Das Gebot des BNatSchG, Biosphärenreservate "wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen", ist richtig.

In Abs. 3 Satz 2 sollte es heißen: "Sie soll auch durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen erlassen."

Begründung: Die jetzige Kann-Bestimmung wird der VO-Notwendigkeit nicht gerecht.

§ 16 - "Naturparke"

Die über § 16 LNatSchG stark reduzierten Vorgaben sind zu revidieren. § 27 BNatSchG ist vollständig zu übernehmen und um § 16 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG zu ergänzen (Satz 2 ist zu streichen).

Begründung: Da Naturparke zu den gesetzlich bestimmten Schutzgebieten zählen (und damit touristisch gezielt geworben wird), sind auch entsprechende Maßstäbe zu setzen, um einen Etikettenschwindel zu vermeiden. § 27 BNatSchG benennt diesbezügliche Ansprüche wesentlich präziser als § 16 LNatSchG. Bsplw. wird in § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Schutzgebietskulisse von "überwiegend" Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten verlangt, während § 16 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG diesbezüglich völlig unbestimmt "zu einem wesentlichen Teil" formuliert. Weitere Bezüge zum Naturschutz enthält § 16 LNatSchG nicht, wogegen § 27 BNatSchG hier in Abs. 1 Nr. 5 und in Abs. 2 grundsätzliche Ziele und Maßnahmen vorgibt und die Träger darauf verpflichtet.

§ 18 - "Geschützte Landschaftsbestandteile"

In Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen, nach dem Alleen ausschließlich dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop) unterstehen, d.h. Alleen nicht als Geschützte Landschaftsbestandteile (und nicht als Naturdenkmale) über eine entsprechende Verordnung ausgewiesen und geschützt werden dürfen.

Begründung: Die Ausweisung von Alleen als Geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt i.d.R. unter objektbezogenen, in einer Verordnung ausgeführten Aspekten und ist dabei meistens deutlich konkreter gehalten als der pauschale Schutz als gesetzlich geschütztes Biotop (z.B. durch Benennung von besonderen, auf die jeweilige Situation bezogenen Verbotstatbeständen oder von der angrenzenden Nutzung einzuhaltenden Abständen). - Im Übrigen besteht kein plausibler Grund, ausgerechnet Alleen nicht als Geschützte Landschaftsbestandteile (oder als Naturdenkmäler gem. § 17, die von der Ausschlussbestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 2 ebenso betroffen sind) ausweisen zu lassen. Wenn die für die Erklärung zu Geschützten Landschaftsbestandteilen zuständigen Kreise sich dem Schutz von Alleen verschrieben haben, sollte das Land ihnen auch diese Möglichkeiten lassen.

§ 21 - "Gesetzlich geschützte Biotope"

Änderungen zu den unter Abs. 1 aufgeführten Biotopen:

Bei den "Staudenfluren" (Nr. 2) den Zusatz "stehender Binnengewässer und der Waldränder" streichen, um "Staudenfluren" insgesamt unter Schutz zu stellen (wie in § 15 a LNatSchG i.d.F. 2003).

Begründung: Staudenfluren sind gerade in der Feldmark, meist in Form von Wegrainen oder kleinen Bracheflächen, wichtige Habitate für Insekten, Vögel etc., in der Agrarlandschaft jedoch sehr stark rückläufig.

Bei "Steilhängen und Bachschluchten" den Zusatz "artenreiche" streichen. *Begründung:* Artenreichtum (= hohe Artenzahl) ist 1. relativ und 2. nicht unbedingt ein entscheidender / ausschließender Maßstab für die Schutzwürdigkeit. So weisen in Wäldern gelegene Steilhänge und Bachschluchten oft relativ wenige (Pflanzen-)Arten auf, sind aber häufig geomorphologisch, wg. alter Baumbestände etc. besonders schutzwürdig.

Ergänzung um weitere gesetzlich geschützte Biotope:

"Sonstige Sukzessionsflächen" (dazu zählen aus der Nutzung entlassene, längerfristig vergraste und verbuschte Flächen) sollten wieder gesetzlichen Biotopschutz erhalten (wie in § 15a LNatSchG i.d.F. 2003).

Begründung: Sehr hohe Bedeutung z.B. im Randbereich der Städte oder auf Feldzwickeln in der Agrarlandschaft als Lebensstätte für v.a. Insekten, Heckenvögel, Kleinsäuger. Starker Rückgang innerhalb der letzten Jahre durch Flächennutzung `bis zum letzten Quadratmeter`.

Als neuer gesetzlich geschützter Biotoptyp ist "arten- und strukturreiches Dauergrünland" aufzunehmen.

Begründung: Sehr starke Bedrohung durch Nutzungsintensivierung, Bindung vieler Pflanzen- und Tierarten an diesen Lebensraumtyp.

Die in Abs. 2 Nr. 1 getroffene pauschale Freistellung des Gewässerunterhaltung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope) ist einzuschränken, indem sie vom Vorhandensein eines Gewässerpflegeplans abhängig zu machen ist. Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG sollte deshalb wie folgt geändert werden: "§ 30 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht für ..., sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie für die notwendige Unterhaltung der Gewässer, sofern für diese ein Gewässerunterhaltungsplan vorliegt."

Begründung: Begründung: Die Räumung von naturnahen Gewässern, die mit ihren Uferbereichen dem Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegen, stellt grundsätzlich eine "erhebliche Beeinträchtigung" gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG dar, so dass eine generelle Ausklammerung nicht angebracht ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Gewässerpflegeplan, in dem die Unterhaltung geregelt ist, derartige Eingriffe auf das unumgängliche Maß reduziert worden sind.

In Abs. 4 ist der erste Satz, nach dem unter Vertragsnaturschutz u.ä. entstandene Biotope auch bei "Wiederaufnahme einer sonstigen zulässigen Nutzung" beseitigt werden dürfen, zu streichen.

Begründung: Gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG fallen ansonsten grundsätzlich gesetzlich geschützte Biotope aus dem Biotopschutz, wenn sie während der begrenzten Laufzeit eines Naturschutzvertrags / -programms entstanden sind und deren Erhalt nicht vertraglich gesichert worden ist. Während das BNatSchG die dann mögliche Beeinträchtigung des Biotops an die "Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung" knüpft, erweitert § 21 Abs. 4 LNatSchG diese Möglichkeiten auf "sonstige zulässige Nutzungen". Diese Formulierung ist völlig unscharf und schließt sämtliche grundsätzlich legalen Nutzungsmöglichkeiten mit entsprechenden Folgen für das entstandene Biotop ein wie z.B. jagdliche Anlage einer Wildschweinkirrung in einer Röhrichfläche, die Umgestaltung eines Kleingewässers zum Hobbyangelteich oder das Abholzen eines aufgewachsenen Erlenbruchs zur Brennholznutzung.

In Abs. 6 Nr. 1 sollte die zur Fortschreibung des Biotopkatasters getroffene Formulierung "bei Bedarf" konkreter gefasst werden, z.B. in folgender Form: "wird die Registrierung regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft und ergänzt".

Begründung: Das Biotopkataster sollte so zeitnah wie möglich aktualisiert werden, zumal sich der Bedarf an einer aktuellen, vollständigen Fassung nicht nur aufgrund grundsätzlicher (landesweiter) Fragestellungen, sondern v.a. aufgrund relativ spontaner Abfragen für regionale Planungen und Projekte ergeben dürfte. Folglich macht § 30 Abs. 7 BNatSchG hier keine Einschränkungen, sondern setzt eine permanente Aktualisierung voraus und geht von einer Vollständigkeit der Erfassung aus ("Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert ...").

§ 24 - "Allgemeine Schutzvorschriften" (betr. Natura 2000-Gebiete)

Abs. 1 wie folgt ändern: "Abweichend von § 33 BNatSchG ist es in Natura 2000-Gebieten auch verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und die Binnenentwässerung von Dauergrünland insbesondere durch Drainung zu verstärken." Die nachfolgenden Sätze zur Ausnahmeregelung sind zu streichen.

Begründung: Dauergrünland ist in Natura 2000-Gebieten - nicht nur in EU-Vogelschutzgebieten, sondern auch in FFH-Gebieten - ökologisch wertgebend. Das betrifft v.a. altes 'gewachsenes' Dauergrünland, dessen Verlust deswegen nicht durch eine Umwandlung von Acker zu Grünland ausgeglichen werden kann, wie aus der jetzigen Fassung von § 24 Abs. 1 LNatSchG zu schließen ist.

Zu streichen ist in Abs. 1 mit Satz 4 auch die grundsätzliche Freistellung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft "im Rahmen der guten fachlichen Praxis" als "Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG" (= Verbot erheblicher Beeinträchtigungen).

Begründung: Innerhalb von Natura 2000-Gebieten darf keine Nutzungsform zu erheblichen Beeinträchtigungen und damit zum Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen. Die allgemein formulierten Ansprüche der guten fachlichen Praxis werden dieser Notwendigkeit häufig nicht gerecht. (Bspl. Forstwirtschaft: Einschlagsquote im Wesentlichen nur durch Kahlschlagsverbot begrenzt, was aber erhebliche Altholzverluste (in Natura 2000-Gebieten wertmindernd) nicht ausschließt.)

§ 26 - "Gentechnisch veränderte Organismen"

Keine Genehmigungsfiktion nach 2 Monaten.

Begründung: Angesichts der schwierigen Materie und deren Relevanz ist eine Genehmigungsfiktion nicht gerechtfertigt.

Einführung eines gesetzl. Mindestabstands von 3.000 m zu Schutzgebieten, Gewässern und zu allen periodisch von Blühhorizonten geprägten und damit von Insekten stark besuchten gesetzlich geschützten Biotoptypen (z.B. Trockenrasen, Heiden, Staudenfluren).

Begründung: Forschungsergebnisse weisen vermehrt auf die Übertragung von Bt-Proteinen und deren Aufnahme durch Insekten hin. (Zusammenfassungen und Literaturhinweise in BfN (2012): *Daten zur Natur. Bonn-Bad Godesberg. S. 73 - 77* und VOGEL, B. (2009): *Agrogentechnik & Naturschutz - Risiken des Anbaus für Schmetterlinge & Co.* Hrsg.: NABU-Bundesverband, Berlin) Anm.: Aus o.g. Grund dürften bzgl. Insektenresistenz gentechnisch veränderte Pflanzen deswegen auch nicht in der Nähe zu Knicks (ebenfalls wichtige Insektenhabitats) und Imkerstandorten (Bienenvölker) angebaut werden.

§ 27 - "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen"

Der letzte Halbsatz von Satz 2 in Abs. 1 ("..., wobei den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.") sollte gestrichen werden.

Begründung: Bei Aufstellung und Vollzug eines Managementplans ist eine Abwägung mit u.a. wirtschaftlichen Erfordernissen (z.B. EU-rechtlich) ohnehin vorgesehen. Die Berücksichtigung von wirtschaftlichen oder Freizeitinteressen kann aber nur soweit erfolgen, wie dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, d.h. nicht zu einer Verschlechterung des Gebietszustandes führt. Deshalb darf das LNatSchG den Vertretern wirtschaftlicher und Freizeit bedingter Interessen nicht den fälschlichen Eindruck eines ihnen zustehenden Vetorechts gegen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen des § 27 vermitteln.

§ 27a - "Gehölzpflege"

Streichen: "gärtnerisch genutzten Grundflächen"

Begründung: Mit der jetzigen Formulierung bezieht sich das zeitliche Fällverbot nicht auf in Gartengrundstücken stehende Bäume. Nach der jetzigen Formulierung darf man im Garten ab dem 15.3. zwar z.B. keinen Johannisbeerstrauch auf den Stock setzen, sehr wohl aber jeden Baum fällen. Die LNatSchG-Bestimmung übernimmt hier wortgleich § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dessen Formulierung hier wohl schlicht unachtsam erfolgte. Obgleich dieser als Teil des Kap. 5 BNatSchG ("Artenschutz") abweichungsfest ist, ist das Land bereits mit einer anderen Zeitvorgabe abgewichen (15.3. anstatt 1.3.). Deshalb sollte auch bzgl. des Baumfällverbots abgewichen werden, ohne erst auf eine BNatSchG-Änderung zu warten.

§ 28a - "Horstschutz"

Ergänzen: "die Nistplätze und Brut".

Begründung: Nistplätze (= bei den meisten angeführten Arten genutzte Horst- und Höhlenbäume) werden "durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen" an sich nicht gefährdet, wohl aber die dort stattfindenden Brut (bzw. deren Bruterfolg). Somit ist die jetzige Formulierung rechtlich unscharf.

Nachtrag in § 57 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeitenkatalog)

Begründung: Verstöße gegen § 28a müssen geahndet werden können, wie es bei allen anderen Verbotstatbeständen der Fall ist.

§ 35 - "Schutzstreifen an Gewässern"

In Abs. 2 streichen: "Im Außenbereich"

Begründung: Gewässerufer sollten auch im Innenbereich von weiteren baulichen Anlagen freigehalten werden, um den ökologisch wichtigen Uferbereich zu erhalten. Zudem lässt sich der Außenbereich über eine Bauleitplanung leicht zum Innenbereich umdefinieren.

Die in Abs. 3 Nr. 3 enthaltenen pauschalen Ausnahmen für land-, forstwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe sind zu streichen.

Begründung. Es besteht auch für gewerbliche Einrichtungen kein Grund für eine generelle Ausnahmegewährung bzgl. Freihaltung des Uferstreifens. Mit der jetzigen Regelung könnte z.B. ein Gasthof Ferienwohnungen ans Ufer bauen, sofern dem kein B-Plan entgegensteht. Pauschale Ausnahmen sollten deshalb nur für Fischereibetriebe, Häfen, Küstenschutzmaßnahmen u.a. unmittelbar an die Gewässernähe gebundene Einrichtungen gelten.

Der Schutzstreifen an Küsten sollte von 100 m auf 150 m verbreitert werden (Abs.2).

Begründung: Der Erhalt unbebauter Küstenabschnitte in größerer Breite ist nicht nur aus landschaftspflegerischer Sicht, sondern auch unter Aspekten der naturbezogenen Erholungsnutzung wichtig.

§ 41 "Landesnaturaenschutzverband"

Wiederherstellung des Abs. 1 gem. LNatSchG i.d.F. 2003:

"(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von

1. Naturaenschutzvereinen, die nach ihrer Satzung und ihrer bisherigen Tätigkeit ideell, ausschließlich und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturaenschutzes fördern, sowie
2. Vereinen, die nach ihrer Satzung und bisheriger Tätigkeit Ziele des Naturaenschutzes fördern und ihnen Vorrang bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken einräumen"

Begründung: Auf dieser Grundlage müssen sich die Mitglieder des LNV klar zum Naturaenschutz bekennen. Vereine wie Landesjagd- und Landessportfischerverband, die oft in entscheidenden Fragen gegenläufige Positionen vertreten (aktuell z.B. Jagdzeiten, Bleimunition, Kormoranverfolgung, Jagd und Fischerei in NSGen), können damit nicht mehr die Arbeit des LNV schwächen; sie müssten den LNV verlassen. Andererseits können Vereine mit einer über den Naturaenschutz hinausgehenden Ziel- und Zweckbestimmung (z.B. Tierschutz, Volks-, Landeskunde, Denkmalpflege) LNV-Mitglied sein, wenn in ihrer Tätigkeit Naturaenschutzpositionen nicht durch andere Positionen abgeblockt werden.

Abs. 5 streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, dass für den LNV eine institutionelle Förderung im LNatSchG festgeschrieben wird, für die anderen großen Naturaenschutzverbände jedoch nicht, zumal der LNV den in Abs. 2 formulierten Ansprüchen eines Dachverbands bereits seit geraumer Zeit nicht mehr nachkommt.

§ 44 - "Beiräte und Kreisbeauftragte für den Naturaenschutz"

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: "In die Beiräte sind Personen zu berufen, die im Naturaenschutz besonders fachkundig und erfahren sind." (siehe § 49 Abs. 3 LNatSchG i.d.F.v. 2003).

Begründung: Die in manchen Kreisen übliche Praxis, Beiratsmitglieder aus Opportunitätsgründen anstatt nach naturaenschutzbezogenen ökologischen Fachkenntnissen zu bestellen, sollte damit unterbunden werden können.

§ 50 - "Vorkaufsrecht"

Der § 50 sollte in seiner jetzigen Fassung, in der er die Bestimmungen des § 66 BNatSchG außer Kraft setzt und damit ein Vorkaufsrecht verhindert, gestrichen werden. § 66 BNatSchG ist zu übernehmen, jedoch mit folgender Umformulierung des Abs. 1.: "Dem Land steht ein Vorkaufsrecht für alle Grundstücke im Außenbereich zu."

Begründung: Die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts ist für den Naturaenschutz unerlässlich. Auch für Grundstücke außerhalb einer Schutzgebiets- und Gewässerkulisse muss ein Vorkaufsrecht gewährt werden, um z.B. einen von außen auf ein Schutzgebiet einwirkenden, schädigenden Einfluß (z.B. Nährstoffeinträge) beenden zu können. Außerdem umfassen amtlich festgestellte Schutzgebietskulissen längst nicht alle hochgradig schutzwürdigen Flächen.

Weitere Ergänzungen gem. LNatSchG i.d.F.v. 31. Juli 2003:**ehem. § 12 - "Wege-, Straßen- und Gewässerränder"**

Der ehem. § 12 enthielt die Soll-Vorgabe, dass "Wege- und Straßenränder ... so zu erhalten und gestaltet werden (sollen), dass sie sich naturnah entwickeln können". Entsprechendes gilt für Gewässerränder. Diese Bestimmung ist komplett entfallen, sollte aber wieder aufgenommen werden.

Begründung: Die Vorgabe hält den Träger der Straßen- und Wegebaulast zur naturnahen Erhaltung und Entwicklung der Straßen- und Wegränder an. Diese stellen sich v.a. an Gemeindestraßen auf den Flurkarten oft viel breiter dar, als infolge von ungenehmigter Inanspruchnahme durch die angrenzende Landnutzung augenscheinlich festzustellen ist, wobei die ökologisch bedeutenden Wegraine mit ihren Staudenfluren (Stichwort: Blüten für Bienen u.a. Insekten) weitgehend verschwunden sind. Oft werden Weg- und Straßenränder auch durch überzogene 'Pflege'-Maßnahmen (Mulchen, Gehölzbeseitigung) ökologisch unnötig beeinträchtigt.

ehem. § 41 - "Enteignung"

Die Bestimmung ist bei späterer LNatSchG-Novellierung entfallen, sollte aber wieder aufgenommen werden.

Begründung: Enteignungen sind auch für andere Allgemeinwohlerfordernisse rechtlich möglich (und tlw. üblich), indem die entsprechenden Gesetze diesbezügliche Passagen enthalten. Einen schlüssigen Grund, das LNatSchG und damit den Naturschutz davon auszunehmen, gibt es nicht, auch wenn in der bisherigen Praxis Enteignungen so gut wie nie stattgefunden haben und sie im ehem. § 41 deutlich als 'letztes Mittel' deklariert worden sind.